

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

Potsdam, 4. Aug. 1994

Gesch.Z.: III  
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Hausanschluss:

### **Runderlass III Nr. 65/1994**

#### **Unterrichtung der Finanzämter über die Bauleitplanung durch die Gemeinden**

Nach § 111 Abs. 1 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 3 Bewertungsgesetz (BewG) haben die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden den Finanzbehörden die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekanntgewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können. Die Mitteilungsverpflichtung nach § 29 Abs. 3 BewG trifft auch die Gemeindeverwaltungen.

Zur sachgerechten Erledigung der Bewertungsarbeiten ist es für die Bewertungsstellen der Finanzämter von Bedeutung, über die Bauleitplanungen der Gemeinden unterrichtet zu sein. Hierzu ist insbesondere die Überlassung von Flächennutzungsplänen und von Bebauungsplänen, jeweils einschließlich der Erläuterungsberichte und der Begründungen, sowie von Änderungen und Ergänzungen der Bauleitpläne erforderlich. Diese Unterlagen sind fortlaufend und ohne besondere Aufforderung an die zuständigen Finanzämter zu übersenden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

---

*Bemerkung:*

*Die Datei wurde nach den neuen Rechtschreibregeln erstellt.*